

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen: Kunstraum + Yoga
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur, Bildung, Sport und des öffentlichen Gesundheitswesens. Darüber hinaus soll ein ethisches und ästhetisches Bewusstsein zwischen Raum und Selbst gefördert werden. Im Vordergrund steht das Zusammenbringen von Kunst und Yoga. Hierzu werden Interessierte insbesondere von Künstlern, Yogalehrern und sonstigen Fachleuten angeleitet.

Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Praktiken der Selbsterfahrung wie z. B. Yoga durch Yogalehrer/innen
- Durchführung von Ausstellungen, Festivals, Symposien, Kursen und Workshops mit Schwerpunkt Kunst und Yoga
- Einrichtung und Durchführung von Erfahrungsaustauschgruppen zwischen Künstler/innen und/oder Yogi, z. B. durch Yogasessions in Kunsträumen
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z. B. durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen
- Herausgabe von kostenlosem Infomaterial mit Schwerpunkt Kunst und Yoga, z. B. als Newsletter oder über die Website
- Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der Forschung auf satzungsgemäßen Gebieten, u. a. Durchführung spezieller Kurse für Untersuchungen psychologischer und medizinischer Auswirkungen von Praktiken der Selbsterfahrung auf Heilungsprozesse.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein bietet 2 Arten von Mitgliedschaft an: Vollmitgliedschaft und finanzielle Fördermitgliedschaft.

Vollmitgliedschaft

1. Mitglieder/innen des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Unternehmen, Organisationen und andere Vereine.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Die Vereinsmitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Danach ist der Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand zu erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das abgelehnte Mitglied hat das Recht auf Anhörung seiner Person im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 4 BEITRÄGE VOLLMITGLIEDER

Von den Vollmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es kann ein Beirat eingerichtet werden.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail an die zuletzt hinterlegte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint und wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder/innen satzungsgemäß unter Angabe von Gründen oder von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 8 VORSTAND

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus einem engeren Vorstand; dieser kann zu einem erweiterten Vorstand erweitert werden. Zum engeren Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Vorstand ist insbesondere auch verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beantragung von Fördermitteln
 - Fundraising
 - Werbung von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dessen Mitglieder/innen bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in und sonstige gewählte Beauftragte.
5. Die erste Amtszeit des Kassenwarts beträgt abweichend nur ein Jahr. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden beträgt abweichend nur 2 Jahre.
6. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder/innen des engeren Vorstands berechtigt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bleibt dieses so lange kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Nach- oder Neuwahl vorgenommen hat.
10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, Projektleiter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vergütung für Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
3. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

§ 10 HAFTUNG

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
5. Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Hamburg, den 15.04.2021